

**Verabschiedete Gesetze:  
Bericht über die 147. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments**

Berichtet von: Haarmann, Hemmelrath & Partner  
(Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)

*Redaktion: Markus Janssen und Olaf Kliesow\**

A. EINLEITUNG

Die 147. Sitzungsperiode erstreckte sich vom 20. Januar bis zum 17. Juni 2000. Sie wurde vom Tod des Ministerpräsidenten Keizô Obuchi am 14. Mai 2000 überschattet. Obuchi hatte am 2. April 2000 einen Schlaganfall erlitten. Damit endete die Amtsperiode des 54. japanischen Ministerpräsidenten nach nur 20 Monaten. Sein Amtsnachfolger Yoshirô Mori setzte die von Obuchi begonnenen Reformen fort, was sich insbesondere in den verabschiedeten 117 Gesetzen manifestierte.

B. EINZELNE GESETZESÄNDERUNGEN

1. *Unternehmensspaltung (kaisha bunkatsu)*

Im Mai dieses Jahres hat das japanische Parlament neue Regeln für die Unternehmensspaltung verabschiedet (vgl. unten C.II. 8. und 9.). Hierdurch wird die Ausgliederung von Unternehmensteilen erheblich vereinfacht. Eingeführt werden zwei Formen der Unternehmensspaltung: die Übertragung eines Unternehmensteils auf eine neu zu gründende Gesellschaft (Spaltung zur Neugründung, *shinsetsu bunkatsu*) und die Übertragung auf eine bereits bestehende Gesellschaft (Spaltung zur Aufnahme, *kyûshû bunkatsu*).<sup>1</sup> Dabei ist zu beachten, daß die vom übernehmenden Rechtsträger im Rahmen der Sachkapitalerhöhung auszugebenden Anteile sowohl bei der Spaltung zur Aufnahme als auch bei der Spaltung zur Neugründung sowohl an die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers als auch an den übertragenden Rechtsträger selbst aus-

---

\* Die Redaktion bedankt sich bei Frau Annerose Grafe und Herrn Kai Morzeck für die engagierte Unterstützung zu diesem Bericht.

1 Siehe zur Unternehmensspaltung ausführlich H. MAEDA, *Shôhō tō no ichibu o kaisei suru hōritsu-an yōkō no kaisetsu* [Kommentierung des Entwurfs zur Änderung des Handelsgesetzes], Teil 1 in Shōji Hōmu 1553 (2000) 4-15, Teil 2 in Shōji Hōmu 1554 (2000) 4-13, Teil 3 in Shōji Hōmu 1555 (2000) 4-15.

gegeben werden können. Hinter dem japanischen Begriff *kaisha bunkatsu* (Unternehmensspaltung) verbirgt sich aus deutscher Sicht daher sowohl die Abspaltung i.S.v. § 123 II Umwandlungsgesetz (UmwG)<sup>2</sup> als auch die Ausgliederung nach § 123 III UmwG.

Für die Durchführung von Joint Ventures eröffnen die neuen Regeln interessante Möglichkeiten. Die beiden Partner können einzelne Teile ihrer Unternehmen entweder auf eine bestehende Gesellschaft oder auf eine neu zu gründende übertragen. Gleiches gilt für die Errichtung von Holdinggesellschaften. Die für Ende September dieses Jahres geplante Fusion der Großbanken Dai-Ichi Kangyô, Fuji und Industrial Bank of Japan unter dem Dach einer Holding zur Mizuho Financial Group bedient sich z. B. dieses Modells der Umgruppierung unter einer Holding.

a) *Spaltung zur Neugründung (Art. 374-1 ff. HG)*

Zunächst bedarf es eines Spaltungsplans, der von der Hauptversammlung des übertragenden Rechtsträgers mit einer 2/3 Mehrheit angenommen werden muß. Aktionäre, die ihren Widerspruch gegen den Spaltungsplan der Gesellschaft schriftlich erklärt haben, können innerhalb von 20 Tagen nach der Hauptversammlung den Kauf ihrer Aktien verlangen. Können sich Gesellschaft und abfindungsberechtigter Aktionär nicht über die Höhe des Kaufpreises einigen, kann der Aktionär bei Gericht die Festlegung eines Preises beantragen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Artt. 245-3 und 245-4 HG Anwendung.

Den Gläubigern ist die Spaltung, sofern namentlich bekannt, individuell, und zusätzlich durch öffentliche Anzeige, innerhalb von 14 Tagen nach dem Spaltungsbeschluß bekannt zu machen. Ferner ist ihnen eine Widerspruchsfrist von mindestens einen Monat zu setzen.<sup>3</sup> Nach dem Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt. Ein Widerspruch durch die Gläubiger bewirkt eine Registersperre mit der Folge, daß das Registergericht die Eintragung ablehnt. Die Gesellschaft kann die Sperre durch Sicherheitsleistung oder Erfüllung der Verbindlichkeit abwenden. Diese Gläubigerschutzvorschriften finden keine Anwendung, wenn alle Anteile der neu gegründeten Gesellschaft an die abspaltende Gesellschaft ausgegeben werden und der betreffende Gläubiger die Erfüllung seiner Forderung weiterhin von der abspaltenden Gesellschaft verlangen kann. Eine weitere Beschleunigung wird dadurch erreicht, daß die bisher beim *spin-off* von Unternehmensteilen kaum vermeidbare<sup>4</sup> Sachprüfung im Nachgründungs- oder Sachgründungsverfahren entfällt.

Die Spaltung ist am Sitz der Hauptniederlassung und am Sitz der Zweigniederlassungen in das Handelsregister einzutragen. Aktionäre, Gläubiger (die der Spaltung

---

2 Umwandlungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3210), zuletzt geändert am 22.7.1998 (BGBl. I 1878).

3 Auf das Verfahren finden die Artt. 106, 376 Abs.3 HG entsprechende Anwendung.

4 Vermeidbar ist eine Prüfung nur bei Einsatz eines über zwei Jahre alten Firmenmantels.

widersprochen haben), Verwaltungsratsmitglieder, interne Prüfer und Abwickler der Gesellschaft können innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Spaltung erheben (vgl. Artt. 374-12, 374-28, i.V.m. Art. 247 HG).

*b) Spaltung zur Aufnahme (Art. 374-16 ff. HG)*

Anders als bei der Spaltung zur Neugründung sind bei der Spaltung zur Aufnahme die Aktionäre der übertragenden und die des übernehmendem Rechtsträger durch die Spaltung betroffen. Dem Schutz der Aktionäre ist daher nicht durch die Annahme des Spaltungsplanes durch die Aktionäre des übertragenden Rechtsträgers Rechnung getragen. Es bedarf vielmehr eines Spaltungsvertrages, der sodann von den Aktionären des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers mit einer 2/3 Mehrheit angenommen werden muß. Darüber hinaus entspricht das Verfahren im wesentlichen dem der Spaltung zur Neugründung.

*c) Arbeits- und steuerrechtliche Aspekte*

Nach geltendem Recht müssen Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Spaltung in die neu zu gründende bzw. aufnehmende Gesellschaft wechseln sollen, diesem Transfer zustimmen. Um Spaltungen auch insoweit zu erleichtern, sieht ein zeitgleich mit der Handelsgesetznovelle verabschiedetes Gesetz betreffend die Übernahme von Arbeitsverträgen vor, daß künftig diejenigen Arbeitnehmer, die bisher ausschließlich oder überwiegend in dem abgespaltenen Unternehmensteil tätig waren, kein Widerspruchsrecht mehr haben. Andererseits sind alle betroffenen Arbeitnehmer von der geplanten Spaltung spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, die den Spaltungsplan beschließen soll, in Kenntnis zu setzen. Die Arbeitsverträge werden vom übernehmenden Rechtsträger zu den bisherigen Bedingungen übernommen.

Flankierend sollen in Kürze die steuerlichen Aspekte der Unternehmensspaltung geregelt werden. Nach dem Vorschlag einer von der Regierung eingesetzten Kommission sollen, wenn im Rahmen einer Spaltung Vermögen zum Buchwert übertragen wird, stille Reserven erst dann versteuert werden, wenn sie durch einen Verkauf der dabei erworbenen Aktien realisiert werden. Eine Realisierung liegt vor, wenn im Zuge der Spaltung Zahlungen erfolgen, wie z. B. bei der Aufnahme gegen Zahlung oder bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung. Nach dem derzeit bestehenden Entwurf, ist es wie nach deutschem Umwandlungssteuerrecht<sup>5</sup> möglich, Verlustvorträge auf den abgespaltenen Unternehmensteil zu übertragen. Weiterhin ungeklärt ist bisher die steuerliche Behandlung von Pensionsrückstellungen, welche im Rahmen von Fusionen steuerneutral behandelt werden.

---

5 § 15 Abs. 4 Umwandlungssteuergesetz.

## 2. PFI-Gesetz

Das Gesetz über private Finanzierungsinitiativen (nachfolgend „PFI-Gesetz“)<sup>6</sup> ist bereits am 30. Juli 1999 in der 145. Sitzungsperiode<sup>7</sup> verabschiedet worden. Eine ausführliche Kommentierung ist jedoch nicht erfolgt, da zum damaligen Zeitpunkt die Auswirkungen des Gesetzes noch nicht absehbar waren. Die große praktische Relevanz des Gesetzes in jüngster Zeit hat die Redaktion der Aktuelle Rechtsentwicklung dazu bewegt, die wesentlichen Eckdaten des Gesetzes nunmehr in einem „Nachtrag“ zu skizzieren.

### a) Chancen und Probleme des Private Finance Initiative-Gesetzes

Die öffentliche Hand hält in Japan erhebliche stille Reserven, deren Erschließung den Schlüssel für die dringend erforderliche Entschuldung bergen könnte. Eine darauf abzielende Privatisierung, die gleichzeitig langfristig die Neuverschuldung erheblich reduzieren sollte, ist deshalb für Japan unerlässlich. Mitte der 90er Jahre setzte eine intensive Diskussion über eine breit angelegte Privatisierung ein. Anstelle der punktuellen, nicht immer konsequenten und nicht immer erfolgreichen Privatisierung einzelner herausragender Staatsunternehmen (wie JR, NTT und KDD) sollte ein Programm der systematischen Privatisierung öffentlicher Unternehmen im Versorgungs- und Gesundheitsbereich treten. Das britische Modell, das Private Finance Initiative Law von 1992, bot sich aufgrund seines prinzipiellen Ansatzes und seiner Erfolge als Vorbild an.

Wie im einzelnen nachfolgend dargestellt, spannt das PFI-Gesetz diesen weiten programmatischen Rahmen, überläßt aber die Umsetzung den Basisrichtlinien, die wiederum die konkrete Durchführung an projektbezogene Durchführungsvorschriften delegiert. Wenn dadurch auch durchaus vielversprechende Ansätze für die Einleitung von PFI-Verfahren auf allen Ebenen geschaffen worden sind, wird deren Erfolg doch entscheidend davon abhängen, ob verwaltungs- und steuerrechtliche Hindernisse für die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit der denkbaren Projekte zügig ausgeräumt werden können.

Wenn hier der Gesetzgeber die Privatisierungspraxis mit einem letztlich zahnlosen Programm in das Feld gegen alteingesessene Verwaltungs- und Besitzstandsstrukturen schicken sollte, wird das PFI-Gesetz zu einer modischen Variante des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens verkommen.

So fordert z. B. das Verwaltungsrecht in vielen Gebieten, daß der Betreiber des Versorgungsunternehmens (Schule, Krankenhaus etc.) Eigentümer der Anlage ist, und verbietet ebenfalls in vielen Fällen die Betreibung durch privatwirtschaftliche, nicht gemeinnützige Unternehmen.

---

6 *Minkan shikin-tô no katsuyô ni yoru kôkyô shisetsu tô no seibi tô no sokushin ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 107/1999.

7 Siehe ZJapanR Nr. 8 (1999) 127 ff.

Seit 1991 bietet das japanische Immobilienrecht mit dem neuen Grundstücks- und Gebäudemietgesetz<sup>8</sup> bereits die Möglichkeit eines zeitlich auf 20 bzw. 50 Jahre begrenzten Landpachtrechts. Nach den – offensichtlich noch am alten (zeitlich praktisch unbegrenzten) Recht orientierten – Regeln des japanischen Ertragssteuerrechts ist indessen eine Abschreibung der Anschaffungskosten über die Laufzeit des Rechts nicht zulässig; – m. a. W. müßte der Käufer, der als vernünftiger Kaufmann natürlich das verfallende Recht über die Laufzeit abschreibt, 20 Jahre lang überhöhte Steuern zahlen, um dann im 20. Jahr in der Steuerbilanz einen Verlust zu realisieren, der oft innerhalb des auf 5 Jahre begrenzten Verlustvortrags nicht auszuschöpfen ist<sup>9</sup>. Für PFI-Projekte, die ohnehin in vielen Fällen nach einer Laufzeit von 20 oder mehr Jahren neu-finanziert oder von der öffentlichen Hand übernommen werden sollten, würde das zeitlich begrenzte Erbpachtrecht mit steuerlicher Anerkennung der Abschreibung der Anschaffungskosten für Grund und Boden über diesen Zeitraum jedoch entscheidende Vorteile bieten. Sollte sich der Steuergesetzgeber darüber hinaus z.B. noch dazu durchringen, PFI-Investoren auch nur vergleichbare Vorteile einzuräumen, wie sie in den letzten zehn Jahren Investoren von Flugzeugfinanzierungen eingeräumt worden sind, wäre dem PFI-Prozeß ein fast unerschöpflicher Quell der Finanzierung eröffnet.

Die überaus dynamische Rechtsentwicklung der letzten drei bis vier Jahre in Japan gibt durchaus Anlaß zur Hoffnung, daß die erforderlichen Korrekturen in Verwaltungs- und Steuerrecht schnell und entschlossen umgesetzt werden können. Wird dies aber versäumt, so müßte das PFI-Gesetz sein Ziel verfehlen.

#### b) Ziele und Struktur des PFI-Gesetzes und der Basisrichtlinie

Im Gegensatz zum bisherigen öffentlichen Ausschreibungsrecht, wo die öffentliche Hand die Projekte plant, durchführt und betreibt oder bestenfalls in Form eines Joint Ventures mit Privaten in Angriff nimmt (Public Private Partnership Modell der späten 80er Jahre), soll das PFI-Modell nicht nur den Ausschreibungsprozeß transparenter und effektiver machen, sondern das gesamte Projekt soweit wie möglich in die Hände privater Unternehmen legen. Das PFI-Gesetz stellt den Grundsatz auf, daß, wenn immer öffentliche Einrichtungen kostendeckend mit gleicher oder besserer Qualität von privaten Betreibern übernommen werden können, derart qualifizierte Einrichtungen von dem zuständigen Träger der Verwaltung zu privatisieren sind nach Grundsätzen und in einem Verfahren, das dieser in besonderen Durchführungsvorschriften für jeden Einzelfall festzulegen hat.

Artikel 2 Abs. 1 PFI-Gesetz umreißt zunächst die in Frage kommenden öffentlichen Einrichtungen, Artikel 2 Abs. 2 definiert die "besondere Einrichtung" als solche, die kostendeckend, effektiv und effizient privat betrieben werden kann. Die besondere Ein-

---

8 *Shakuchi shakuya-hô*, Gesetz Nr. 90/1991.

9 Dieser steuerrechtliche Anachronismus mag erklären, warum dieses bereits seit über zehn Jahren bestehende Immobilienrecht in der Praxis immer noch keine Rolle spielt.

richtung wird qualifiziert als ausgewähltes Projekt (Artikel 2 Abs. 4) durch das in Artikel 3 bis Artikel 9 bestimmte Verfahren.

Artikel 3 stellt den vorgenannten Grundsatz der Privatisierung auf und Artikel 5 Abs. 1 errichtet eine ausdrückliche Pflicht der Verwaltungsträger für besondere Einrichtungen eine Durchführungsvorschrift zu erlassen<sup>10</sup>. Die aufgrund von Artikel 4 errichtete Basisrichtlinie macht Programmvorgaben für den Inhalt der Durchführungsrichtlinie, die der Verwaltungsträger nach Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 2 zu errichten hat. Artikel 6 und Artikel 7 bilden die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung eines „ausgewählten Projektes“ und eines „ausgewählten (privaten) Betreibers“ nach den Basisrichtlinien und den Durchführungsrichtlinien.

Artikel 8 enthält den für die PFI-Entscheidung fundamentalen Grundsatz der quantitativen und qualitativen Kosten-Nutzen-Analyse, die nach Artikel 1 Abs. 3 der Basisrichtlinie der transparente und objektive Maßstab für den Auswahlprozeß sein muß (hier wurde der Gedanke der Value for Money Study nach britischem Recht aufgegriffen). Dabei sollen insbesondere auch Risiken für die öffentliche Hand und die Nutzer aufgezeigt und minimiert werden. Nicht nur die Durchführungsvorschriften, sondern auch die Bewertungskriterien und ein ausführlicher Bericht über das Auswahlverfahren muß veröffentlicht werden.

Nach dem PFI-Gesetz und der Basisrichtlinie stellt sich das durch die Durchführungsrichtlinie zu implementierende Privatisierungsverfahren grob umrissen wie folgt dar:

Die zuständigen Verwaltungsträger entwickeln aufgrund der quantitativen und qualitativen Bewertung (Kosten-Nutzen-Analyse) des Projektes die Durchführungsrichtlinie, die diese Kriterien detailliert darstellt und die formellen Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren festlegt. Dabei sieht sowohl das PFI-Gesetz als auch die Basisrichtlinie schon für diesen ersten Schritt ein Initiativrecht privater Anbieter vor, wonach die zuständigen Verwaltungsträger solche Vorschläge in einem angemessenen Verfahren auszuwerten und bei positiver Beurteilung in einer Durchführungsrichtlinie umzusetzen haben.

Nach Veröffentlichung der Durchführungsrichtlinie geben beliebige, formell qualifizierte private Anbieter ihre Vorschläge ab für die Konstruktion, Finanzierung und Betreuung des Projektes. (Soweit das öffentliche Ausschreibungsrecht freien Vertragsabschluß zuläßt, kann auch ohne öffentliche Ausschreibung ein objektiv besonders qualifizierter Anbieter beauftragt werden.)

---

10 Zwar besagt Art. 5 wörtlich, daß „wenn der Verwaltungsträger die Auswahl einer besonderen Einrichtung gemäß Art. 6 und die Auswahl eines privaten Betreibers gemäß Art. 7 *beabsichtigt*, auf Grundlage der Basisrichtlinie eine Durchführungsrichtlinie zu erlassen ist“, indessen ergibt sich aus den Privatisierungsgrundsatz nach Art. 3, daß eine als „besondere Einrichtung“ zu qualifizierende Einrichtung möglichst zu privatisieren ist. Führt also die Kosten-Nutzen-Analyse zu einem positiven Ergebnis, so ist der Verwaltungsträger praktisch zur Privatisierung verpflichtet.

Aus der unbestimmten Vielzahl von Anbietern im öffentlichen Ausschreibungsverfahren wählt der Verwaltungsträger sodann die privaten Anbieter nach den Grundsätzen der Transparenz in einem in den Durchführungsrichtlinien näher spezifizierten Verfahren aus. Die meisten Durchführungsrichtlinien sehen dabei ein zweistufiges Verfahren vor, in dem zunächst die öffentliche Einladung zur Abgabe eines Vorangebotes erfolgt, auf deren Grundlage dann eine engere Auswahl für eine kurze Liste getroffen wird, die zur Abgabe eines vollständigen Angebots mit Geschäftsplan etc. eingeladen wird. Die Auswahl wird dabei regelmäßig von einem von den Verwaltungsträgern eingesetzten Expertenausschuß getroffen (im Unterschied zum PFI-Förderungsausschuß handelt es sich hier um einzelne, auf das Projekt bezogene Ausschüsse).

Das Auswahlverfahren wird abgeschlossen durch die Bestimmung des besten Anbieters, mit dem sodann der Verwaltungsträger in Verhandlungen für eine Grundsatzvereinbarung eintritt. Diese ist zugleich Grundlage und Programm für sämtliche weiteren nach dem Geschäftsplan des Projektes erforderlich werdenden Verträge. Sollte die Grundsatzvereinbarung nicht mit dem besten Anbieter zustande kommen, tritt der Verwaltungsträger in Verhandlungen mit dem zweitbesten Anbieter ein (usw.) bis mit einem Anbieter die entsprechende Grundsatzvereinbarung geschlossen wird (oder aber im Extremfall das Projekt gestoppt wird).

Für Gebietskörperschaften sieht Artikel 9 schließlich noch nach Abschluß des Auswahlverfahrens eine Ratifizierung durch das örtliche Parlament vor.

Die nachfolgenden Vorschriften (Artikel 10 bis 23) legen weitere Grundsätze für die Durchführung von PFI-Projekten fest, wie die Einhaltung des Geschäftsplanes (Artikel 10), Finanzierungshilfen und andere Unterstützungsmaßnahmen durch die öffentliche Hand (Artikel 11 bis 16), eine ausdrückliche Deregulierungs- und Kooperationspflicht der Verwaltung (Artikel 17 und 18), Aufklärungsarbeit für PFI-Projekte (Artikel 19), Bilanzierungshilfen für Projektgesellschaften etc. (Artikel 20), sowie schließlich die Errichtung eines PFI-Förderungsausschusses auf nationaler Ebene durch den Premierminister (Artikel 21). Insbesondere der PFI-Förderungsausschuß beim Premierminister ist von zentraler Bedeutung, da er von jedem privaten Anbieter im Hinblick auf PFI-Verfahren angerufen werden kann und aufgrund einer solchen Anfrage selbst eine Stellungnahme beim Premierminister und/oder den beteiligten Verwaltungsträgern einreichen kann mit Aufforderung an dieselben, zu der Stellungnahme Bericht zu erstatten.

Auch wenn der Ausschuß selbst keine unmittelbare Exekutivgewalt hat, dürfte die Drohung mit diesem durchaus peinlichen Verfahren schon in vielen Fällen zu der in Japan allenthalben bevorzugten informellen Einigung führen, zumal der PFI-Ausschuß das Recht hat, von den beteiligten Verwaltungsträgern die Vorlage der erforderlichen Dokumente etc. zu verlangen.

## C. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERABSCHIEDETEN GESETZE DER 147. SITZUNGSPERIODE

I. *Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht*

1. Gesetz zur Änderung des Pensionsgesetzes (Gesetz Nr. 11 vom 31.3. 2000)
2. Gesetz über Sondermaßnahmen zur Beschleunigung der Autonomie unterbevölkerter Gegenden (Gesetz Nr. 15 vom 31.3.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die gemeinsame Gewerkschaft der Staatsbeamten (Gesetz Nr. 21 vom 31.3.2000)
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die gemeinsame Gewerkschaft der Gemeindebeamten etc. (Gesetz Nr. 22 vom 31.3.2000)
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes bzgl. Sondermaßnahmen aus staatlichen Finanzmitteln für Unternehmen und Einrichtungen im Bereich der Sofortmaßnahmen gegen Erdbebenschäden in Gebieten mit erhöhten Erdbeben- oder Katastrophenmaßnahmen (Gesetz Nr. 25 vom 31.3.2000)
6. Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Parlamentsbibliothek (Gesetz Nr. 37 vom 7.4.2000)
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Diplomingenieure (Gesetz Nr. 48 vom 26.4.2000)
8. Gesetz zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung von Erd- oder Sandkatastrophen in Gebieten mit polizeilicher Beobachtung dieser Katastrophen (Gesetz Nr. 57 vom 8.5.2000)
9. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verteidigungsministeriums (Gesetz Nr. 58 vom 12.5.2000)
10. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl öffentlicher Ämter und des Parlamentsgesetzes (Gesetz Nr. 63 vom 17.5.2000)
11. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Personenstärke von Angestellten in der öffentlichen Verwaltung (Gesetz Nr. 70 vom 19.5.2000)
12. Gesetz zur Änderung des Antimonopolgesetzes (Gesetz Nr. 76 vom 19.5.2000)
13. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sparkassen zur Förderung der Entwicklung Okinawas (Gesetz Nr. 77 vom 19.5.2000)
14. Gesetz über Forschungseinrichtungen für Lehrkörper selbständiger Verwaltungskörperschaften (Gesetz Nr. 88 vom 26.5.2000)
15. Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (Gesetz Nr. 89 vom 31.5.2000)
16. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Nutzung wiederverwertbaren Materials (Gesetz Nr. 113 vom 7.6.2000)
17. Gesetz über die Abschaffung bestimmter radioaktiver Abfälle (Gesetz Nr. 117 vom 7.6.2000)
18. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Gewaltenteilung auf lokaler Ebene (Gesetz Nr. 71 vom 19.5.2000)

*II. Justizwesen*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Personalstärke von Justizangestellten (Gesetz Nr. 27 vom 31.3.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ausnahmen des Handelsgesetzes bzgl. des Verfahrens der Kraftloserklärung von Aktien (Gesetz Nr. 28 vom 31.3.2000)
3. Gesetz über die Änderung des Handelsregistergesetzes (Gesetz Nr. 40 vom 19.4.2000)
4. Gesetz zur Unterstützung der Zivilgesetze (Gesetz Nr. 55 vom 28.4.2000)
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über staatsanwaltliche Untersuchungskommissionen und des Gesetzes über den Strafprozeß (Gesetz Nr. 74 vom 19.5.2000)
6. Gesetz über ergänzende Verfahrensmaßnahmen in Strafsachen zum Schutz der Opfer (Gesetz Nr. 75 vom 19.5.2000)
7. Gesetz zur Verhinderung von Kindesmißhandlungen (Gesetz Nr. 82 vom 24.5.2000)
8. Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzes (Gesetz Nr. 90 vom 31.5.2000)
9. Gesetz zur Kontrolle der Gesetze bei der Durchführung der Gesetze zur Änderung des Handelsgesetzes (Gesetze Nr. 91 vom 31. 5. 2000)
10. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ausnahmen vom Sanierungsverfahren für Kreditinstitute und des Versicherungsgewerbegesetzes (Gesetz Nr. 92 vom 31.5.2000)
11. Gesetz zur Änderung des Spareinlagenversicherungsgesetzes (Gesetz Nr. 93 vom 31.5.2000)
12. Gesetz über die Beglaubigungstätigkeit und über elektronische Signaturen (Gesetz Nr. 102 vom 31.5.2000)

*III. Steuern und Finanzen*

1. Gesetz über provisorische Ausnahmen von der Einkommen- und Körperschaftsteuer bzgl. Subventionen zur Sicherstellung von Maßnahmen zur Überprüfung und Verbesserung der Notproduktion der Reisfeldwirtschaft für 1999 (Gesetz Nr. 2 vom 18.2.2000)
2. Gesetz über Ausnahmen bei der Ausgabe von Staatsanleihen des Jahres 2000 (Gesetz Nr. 3 vom 24.3.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Steuer-Sondermaßnahmengesetzes (Gesetz Nr. 13 vom 31.3.2000)
4. Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (Gesetz Nr. 14 vom 31.3.2000)
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Reisekosten von Staatsbeamten (Gesetz Nr. 17 vom 31.3.2000)
6. Gesetz zur Änderung des Zolltarifgesetzes (Gesetz Nr. 26 vom 31.3.2000)
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanztermingeschäfte und des Wertpapierverkehrsgesetzes (Gesetz Nr. 96 vom 31.5.2000)

8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verbriefung bestimmter Vermögensgüter durch besondere Zweckgesellschaften (Gesetz Nr. 97 vom 31.5.2000)
9. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Geldmittel aus Treuhandfonds (Gesetz Nr. 99 vom 31.5.2000)
10. Gesetz über die Förderung der Beschaffung von Umweltprodukten durch den Staat u.a. (Gesetz Nr. 100 vom 31.5.2000)
11. Gesetz über den Verkauf von Finanzprodukten (Gesetz Nr. 101 vom 31.5.2000)
12. Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes (Gesetz Nr. 108 vom 2.6.2000)
13. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Regelungen der Kreditwirtschaft und zur Berichtigung der Gesetze über die Kontrolle von Zinsen und Depotgeldern sowie der Kapitalaufnahme (Gesetz Nr. 112 vom 7.6.2000)

#### *IV. Innere Angelegenheiten*

1. Gesetz zur Änderung des Beamtenwahlgesetzes (Gesetz Nr. 1 vom 9.2.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gemeindesteuergesetzes (Gesetz Nr. 4 vom 29.3.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gemeindesubventionssteuern (Gesetz Nr. 5 vom 29.3.2000)
4. Gesetz über die Entsendung von Gemeindebeamten in gemeinnützige juristische Personen (Gesetz Nr. 50 vom 26.4.2000)
5. Gesetz über die Anstellung von Forschern für die Amtszeit bei lokalen öffentlichen Körperschaften (Gesetz Nr. 51 vom 26.4.2000)
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl öffentlicher Ämter (Gesetz Nr. 62 vom 17.5.2000)
7. Gesetz zur Regelung von belästigendem Verhalten (Gesetz Nr. 81 vom 24.5.2000)
8. Gesetz über die Zahlung von Kondolenzgeldern für Hinterbliebene von Kriegseingesetzten, die aufgrund von Friedensverträgen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben (Gesetz Nr. 114 vom 7.6.2000)

#### *V. Äußere Angelegenheiten*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von Beamten im Auswärtigen Dienst der diplomatischen Vertretungen im Ausland und über die Errichtung bzw. Namensgebung von diplomatischen Vertretungen im Ausland (Gesetz Nr. 31 vom 31.3.2000)

*VI. Industrie und Handel*

1. Gesetz zur Kontrolle der Gesetze bzgl. Beendigung der Überprüfung der Strukturen in der Kohle- und Bergbauindustrie (Gesetz Nr. 16 vom 31.3.2000)
2. Gesetz über die Alkoholindustrie (Gesetz Nr. 36 vom 5.4.2000)
3. Gesetz über die Leitung von klein- und mittelständischen Unternehmen (Gesetz Nr. 43 vom 19.4.2000)
4. Gesetz über die Verstärkung der Industrietechnologie (Gesetz Nr. 44 vom 19.4.2000)
5. Patentanwaltsgesetz (Gesetz Nr. 49 vom 26.4.2000)
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ausnahmen des Urheberrechtsgesetzes bzgl. der Abschlusses von Verträgen über Urheberrechte in mehreren Ländern und des Urheberrechtsgesetzes (Gesetz Nr. 56 vom 8.5.2000)
7. Verbrauchervertragsgesetz (Gesetz Nr. 61 vom 12.5.2000)

*VII. Transport und Verkehr*

1. Gesetz zur Änderung des Hafengesetzes (Gesetz Nr. 33 vom 31.3.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unternehmen, Einrichtung und Anstalten des Transportwesens (Gesetz Nr. 47 vom 26.4.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prävention von Meeresverschmutzung sowie zur Verhinderung von Unglücksfällen auf See (Gesetz Nr. 64 vom 17.5.2000)
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhinderung von Meeresemissionen (Gesetz Nr. 65 vom 17.5.2000)
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hafentransportunternehmen (Gesetz Nr. 67 vom 17.5.2000)
6. Gesetz zur Vereinfachung der Benutzung öffentlicher Transportmittel durch ältere und behinderte Menschen (Gesetz Nr. 68 vom 17.5.2000)
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen zur Unterstützung von Taxiunternehmen und zur Änderung des Straßentransportgesetzes (Gesetz Nr. 86 vom 26.5.2000)

*VIII. Bauwesen*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Grundstückseigentümern bei Zinszahlungen für die Baufinanzierung von Miethäusern (Gesetz Nr. 6 vom 29.3.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Förderung der Herstellung von Baugrund bzgl. der Ordnungsmäßigkeit der Erhebung von Grund- und Gebäudesteuern für die Urbanisierung bestimmter landwirtschaftliche Flächen bzw. Gebiete (Gesetz Nr. 7 vom 29.3.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Förderung der Untersuchung des Landes (Gesetz Nr. 8 vom 29.3.2000)

4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sondermaßnahmen bzgl. Überprüfungen von Lebensbedingungen und Schutz der historischen Landschaft im Asuka-Dorf (Gesetz Nr. 30 vom 31.3.2000)
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Bausparkasse (Gesetz Nr. 42 vom 19.4.2000)
6. Gesetz zur Änderung des Flußgesetzes (Gesetz Nr. 53 vom 28.4.2000)
7. Gesetz zur Änderung des Grundlagengesetzes für Architektur sowie des Gesetzes für Stadtbauplanung (Gesetz Nr. 73 vom 19.5.2000)
8. Besonderes Maßnahmengesetz über die gemeinnützige Nutzung unterhalb der Geländeoberkante (Gesetz Nr. 87 vom 26.5.2000)
9. Gesetz über die Wiederverwertung von Materialien aus der Bauindustrie (Gesetz Nr. 104 vom 31.5.2000)

#### *IX. Arbeit*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Personalverwaltung für Pflegeberufsträger (Gesetz Nr. 12 vom 31.3.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Gesetz Nr. 59 vom 12.5.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigungssicherung von älteren Menschen (Gesetz Nr. 60 vom 12.5.2000)
4. Gesetz zur Änderung des Hafendarstellengesetzes (Gesetz Nr. 72 vom 19.5.2000)
5. Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes (Gesetz Nr. 80 vom 24.5.2000)
6. Gesetz über die Übernahme von Arbeitsverträgen bei der Unternehmensspaltung (Gesetz Nr. 103 vom 31.5.2000)

#### *X. Land-, Forst- und Fischereiwesen,*

1. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über Sondermaßnahmen zur Förderung der Forschung und Entwicklung der Technik in der Landwirtschaft (Gesetz Nr. 9 vom 30.3.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die gemeinsame Gewerkschaft der Angestellten in Land-, Forstwirtschaft- und Fischereiorganisationen (Gesetz Nr. 24 vom 31.3.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Preisstabilisierung von landwirtschaftlichen Produkten und des Gesetzes über Subventionen und provisorische Maßnahmen bzgl. Sojabohnen und Rapssamen (Gesetz Nr. 35 vom 5.4.2000)
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versicherung von Kreditsicherheiten in der Landwirtschaft und des Sondermaßnahmengesetzes bzgl. der Vergabe von Darlehen zur Förderung des Berufs des Landwirtes unter Jugendlichen (Gesetz Nr. 41 vom 19.4.2000)

5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchung von Landwirtschaftsprodukten (Gesetz Nr. 54 vom 28.4.2000)
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung und Beschleunigung des Systems der Distribution von Lebensmitteln (Gesetz Nr. 66 vom 17.5.2000)
7. Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes (Gesetz Nr. 78 vom 19.5.2000)
8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über provisorische Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Molkereien (Gesetz Nr. 85 vom 26.5.2000)
9. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fusion des Verbands der Kreditgenossenschaft der Landwirtschaft und der zentralen Sparkasse für Land- und Forstwirtschaft sowie des Gesetzes über die Einlagenversicherung der Genossenschaft für land- und forstwirtschaftliche Industrie (Gesetz Nr. 94 vom 31.5.2000)
10. Gesetz über Ausnahmen des Sanierungsverfahrens für die Genossenschaft für land- und forstwirtschaftliche Industrie (Gesetz Nr. 95 vom 31.5.2000)
11. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Fördergesellschaften für Landwirtschaft und Viehzucht und des Gesetzes zur Preissicherung von Zucker (Gesetz Nr. 107 vom 2.6.2000)
12. Gesetz zur Förderung der Wiedernutzung von Materialien im Lebensmittelkreislauf (Gesetz Nr. 116 vom 7.6.2000)

*XI. Kulturwesen: keine Änderungen*

*XII. Postwesen*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erleichterung des Betriebs von bestimmten Unternehmen zur Erschließung von Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehen (Gesetz Nr. 45 vom 21.4.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologie zur Erschließung bestimmter öffentlicher Systeme für elektronische Telekommunikation (Gesetz Nr. 46 vom 21.4.2000)
3. Gesetz über Abschlüsse von Haftpflichtversicherungen für Fahrräder mit Hilfsmotoren und andere Fortbewegungsmitteln im Bereich der Postverwaltung (Gesetz Nr. 69 vom 17.5.2000)
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Telekommunikationsunternehmen (Gesetz Nr. 79 vom 19.5.2000)
5. Gesetz zur Änderung des Postsparkassengesetzes (Gesetz Nr. 98 vom 31.5.2000)
6. Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes (Gesetz Nr. 109 vom 2.6.2000)

*XIII. Gesundheitswesen,*

1. Gesetz zur Änderung des Staatsrentengesetzes (Gesetz Nr. 18 vom 31.3.2000)
2. Grundlagengesetz für die Anwendung des Rentenfonds (Gesetz Nr. 19 vom 31.3.2000)
3. Gesetz über die Auflösung oder Geschäftsweiterführung von Renten- und Wohlfahrtseinrichtungen (Gesetz Nr. 20 vom 31.3.2000)
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterstützung von Hinterbliebenen von Gefallenen und Kriegsinvaliden (Gesetz Nr. 32 vom 31.3.2000)
5. Gesetz über neue Ausnahmen bzgl. der Rentenbeträge nach dem Staatsrentengesetz aus dem Jahr 2000 (Gesetz Nr. 34 vom 31.3.2000)
6. Gesetz über die Änderung des Gesetzes über Ernährungswissenschaftler (Gesetz Nr. 38 vom 7.4.2000)
7. Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Verbesserung der Verwaltung von Unternehmen im Bereich der Umwelthygiene (Gesetz Nr. 39 vom 7.4.2000)
8. Gesetz über die Ausnahmen zur Rentenversicherung beim Inkrafttreten des Abkommens zum Schutz der Gesellschaft zwischen Japan und Großbritannien (Gesetz Nr. 83 vom 24.5.2000)
9. Gesetz zur Änderung des Kindergeldgesetzes (Gesetz Nr. 84 vom 26.5.2000)
10. Gesetz zur Änderung des Gesetz über die Förderung der Überprüfung bestimmter Einrichtungen zur Beseitigung von Industrieabfällen und des Gesetzes über die Beseitigung und die Reinigung von Abfällen (Gesetz Nr. 105 vom 2.6.2000)
11. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über soziale Wohlfahrtsunternehmen (Gesetz Nr. 111 vom 2.6.2000)
12. Gesetz über die Sonderzahlung von Arzneimittelzuschüssen für ältere und kranke Menschen (Gesetz Nr. 115 vom 7.6.2000)

*XIV. Erziehung*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von staatlichen Schulen (Gesetz Nr. 10 vom 31.3.2000)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die gemeinsame Gewerkschaft der Lehrkräfte an privaten Schulen (Gesetz Nr. 23 vom 31.3.2000)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Diplom für Angestellte im Erziehungswesen (Gesetz Nr. 29 vom 31.3.2000)
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ausnahmen bei Beamten im Erziehungswesen (Gesetz Nr. 52 vom 28.4.2000)

*XV. Umwelt*

1. Gesetz zur Änderung des Tankreinigungsgesetzes (Gesetz Nr. 106 vom 2.6.2000)
2. Grundlagengesetz zur Förderung der Bildung einer Wiederverwertungsgesellschaft (Gesetz Nr. 110 vom 2.6.2000)